

# Beschlussvorlage

**EGem Stadt Tangerhütte**  
**Bürgermeister**

**Vorlage Nr.: BV 0421/2026**

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen: Amt für Gemeindeentwicklung	Datum: 10.02.2026
Bearbeiter: Claudia Wittke	Wahlperiode 2024 - 2029

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja   Nein   Enthaltung
Stadtrat	25.02.2026	beschlossen	25   1   1
	Widerspruch vom Bürgermeister		
Stadtrat	29.04.2026 04.05.2026	Sitzung verschoben abweichender Beschluss, s. Seite 2	----- 25   1   0

Betreff: Antrag aller Fraktionen des Stadtrates zu § 7 Mittel

## **Beschlussvorschlag:**

Die Fraktionen des Stadtrates beantragen, dass der Stadtrat folgendes beschließe:

die im Haushaltsplan ausgewiesenen Beträge für die sog. § 7 Mittel werden in der vom Stadtrat beschlossenen und im Haushaltsplan ausgewiesenen Höhe ausgezahlt.

## **Finanzielle Auswirkungen**

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt		Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja	Nein	
	Jahr 2026		
EUR	Produkt-Konto:		
ggf. Stellungnahme Kämmerei			

**Anlagen:** Antrag der Fraktionen v. 10.02.2026  
Stellungnahme der KAB v. 12.12.2023

\_\_\_\_\_  
Andreas Brohm  
Bürgermeister

Siegel

## **Begründung:**

Siehe Antrag

### Stellungnahme der Verwaltung

Rechtliche Würdigung der Auszahlung von Mitteln nach § 7 GÄV

Die Verwaltung stellt zur wiederholten Antragsstellung auf Auszahlung der Mittel nach § 7 des Gebietsänderungsvertrages (sog. "§ 7 Mittel") klar:

Die Gemeinde unterliegt bei verhängten haushaltswirtschaftlichen Sperre nach § 27 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO LSA) – ebenso wie in der Phase der vorläufigen Haushaltsführung nach § 104 KVG LSA – strengen haushaltsrechtlichen Restriktionen. Auszahlungen dürfen ausschließlich für rechtlich oder vertraglich begründete Verpflichtungen sowie für unaufschiebbare und unabweisbare Aufgaben geleistet werden.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Stendal hat in ihrer Stellungnahme vom 12.12.2023 (Az. 30.01.01-2.1-546) die Rechtsauffassung der Verwaltung vollumfänglich bestätigt. Es wurde festgestellt, dass weder aus dem Gesetz noch aus dem Gebietsänderungsvertrag eine rechtliche Verpflichtung zur pauschalen Bereitstellung der Mittel an die Ortschaften abgeleitet werden kann.

Folglich unterliegen auch die „§ 7 Mittel“ der vollen Wirkung der Haushaltssperre.

Auszahlungen aus diesen Ansätzen können, wie bei allen anderen gesperrten Haushaltsmitteln auch, nur im Einzelfall nach Prüfung der zwingenden Notwendigkeit durch den Bürgermeister als Vollzugsorgan freigegeben werden.

Diese zwingende Rechtslage kann auch durch eine wiederholte, inhaltlich unveränderte Antragstellung nicht umgangen werden.

### **Änderungsantrag aus der Stadtratssitzung vom 04.05.2026**

#### Erweiterungsänderungsantrag von Herr Wittwer, WG Altmark-Elbe:

..... auf Grundlage des Gebietsänderungsvertrages, in Verbindung mit der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte .....

**Abstimmung Änderungsantrag: 25x Ja, 1x Nein, 0x Enthaltung**

#### Abstimmung BV 0421/2026 mit der Erweiterungsänderung:

Die Fraktionen des Stadtrates beantragen, dass der Stadtrat folgendes beschliesse, die im Haushaltsplan ausgewiesenen Beiträge für die sogenannten § 7-Mittel werden auf Grundlage des Gebietsänderungsvertrages, in Verbindung mit der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in der vom Stadtrat beschlossenen und im Haushaltsplan ausgewiesenen Höhe ausgezahlt.

**Abstimmungsergebnis: 25x Ja, 1x Nein, 0x Enthaltung**